

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 23. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2023)

zum Thema:

Linksextremismus in Berlin (Teil 1)

und **Antwort** vom 13. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14964
vom 23. Februar 2023
über Linksextremismus in Berlin (Teil 1)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vergangene Woche wurde durch die Bundespolizei ein Anschlag auf die Bahntrasse bei Berlin-Adlershof verhindert und zwei Personen festgenommen. Zudem drohen Linksextremisten auf „Indymedia“: Für jedes Haftjahr, das ein Straftäter aus ihren Reihen im Gefängnis verbüßen soll, „gibt es ab sofort 1 Million Sachschaden bundesweit.“ Jede Razzia soll ebenfalls zu einer Million Euro Sachschäden führen.

1. Besteht ein Zusammenhang zwischen dem benannten Kontrollflug und einer Hausdurchsuchung/Festnahme (Vorwurf der Verabredung zu einem Verbrechen wegen Brandstiftung) in Friedrichshain am 16.02.2023?
2. Lagen Informationen zu einem konkreten Anschlag vor - oder fand der Hubschrauberflug im Zuge regelmäßiger Kontrollflüge statt?

Zu 1. und 2.:

Die Beantwortung der Fragen würde den Untersuchungszweck in einem laufenden Ermittlungsverfahren gefährden sowie Rückschlüsse auf die Ermittlungstaktik zulassen. Weitergehende Angaben sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

3. Wie oft fanden entlang von Bahnanlagen derartige Kontrollflüge statt? Bitte nach Bahnabschnitt für die Jahre 2020 bis 2023 aufschlüsseln.

Zu 3.:

Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Die Beantwortung obliegt daher dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

4. Sind dem Senat weitere Anschlagversuche auf die kritische Infrastruktur durch Linksextremisten bekannt, welche verhindert werden konnten?

Zu 4.:

Dem Senat liegen für die Jahre 2020 bis 2023 keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Wie bewertet der Senat aktuell das Radikalisierungspotenzial der linken Szene, und welche konkreten Gefahren gehen damit einher?

Zu 5.:

In Teilen der linksextremistischen Szene Berlins findet kein akuter, aber ein über einen längeren Zeitraum andauernder schleichender Radikalisierungsprozess statt. Beispiele für diesen Radikalisierungsprozess sind die Inkaufnahme schwerer Verletzungen bei linksextremistischen Gewalttaten, eine verschärfte Tonlage gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern und die Verschiebung der potentiellen Zielauswahl linksextremistischer Aktivitäten von einer institutionellen auf eine persönliche Ebene. Wie in anderen extremistischen Phänomenbereichen auch, ist mit Radikalisierungsprozessen insbesondere die zumindest abstrakte Gefahr verbunden, zur Durchsetzung bestimmter Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen.

6. Welche linksterroristischen Strukturen sind dem Senat in Berlin bekannt?

Zu 6.:

In der rückwirkenden Betrachtung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes des Landeskriminalamts (LKA) Berlin (Betrachtungszeitraum 2013 bis 2023) wurden im Jahr 2019 und im Jahr 2020 jeweils ein Lebenssachverhalt im Zusammenhang mit dem § 129 a Strafgesetzbuch (Bildung terroristischer Vereinigungen) und dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- erfasst.

Dem Rechts- oder islamistischen Terrorismus vergleichbare Strukturen, die die Tötung von Menschen zur Durchsetzung politischer Ziele zum Gegenstand haben, sind dem Senat in Berlin auf dem Gebiet des Linksextremismus nicht bekannt.

7. Gegen wie viele Linksextremisten wird neben den beiden Festgenommenen (Daniel K., Eva H.) wegen schwerem Landfriedensbruch, öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, Gefangenenbefreiung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung und/oder tätlichem Angriff auf Vollzugsbeamte ermittelt?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin ermittelt zu politisch motivierten Straftaten und somit zu tatverdächtigen Personen im Phänomenbereich der PMK -links-. Jedoch erfolgt keine Zuordnung bzw. Erfassung von entsprechend tatverdächtigen Personen als Linksextremistin oder Linksextremist.

Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft Berlin. Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung ermöglichen würde,

erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

8. Wie geht der Senat mit der terroristischen Ankündigung linker Banden um, jedes Gerichtsurteil mit beträchtlichen Attentaten auf den Bahnverkehr mit millionenschweren Sachschäden zu vergelten?

Zu 8.:

Verlautbarungen der linken Szene in öffentlichen Medien sind regelmäßig Bestandteil gefahrenabwehrrechtlicher Betrachtungen sowie Bewertungen durch den kriminalpolizeilichen Staatsschutz des LKA Berlin. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für ggf. erforderliche polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung. Daneben findet auch eine Bewertung entsprechender Ankündigungen seitens der Berliner Verfassungsschutzbehörde statt.

Die Polizei Berlin und der Berliner Verfassungsschutz stehen hierzu in einem regelmäßigen Austausch.

9. Hat der Senat bisher Erfolge im Zerschlagen linksextremer Zellen zu verzeichnen? Falls ja, welche?

Zu 9.:

Es wird auf die Beantwortung zu 6. verwiesen.

Die beiden benannten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB richteten sich gegen Unbekannt.

10. Wie unterstützt oder ermuntert der Senat den Verfassungsschutz bei der Abwehr auf Land und Menschen mit Verbotsverfahren gegen diese terroristischen Zellen?

Zu 10.:

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin hat die Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen. Verbotsverfahren werden nicht vom Verfassungsschutz durchgeführt. Liegen die Übermittlungsvoraussetzungen vor, übermittelt die Verfassungsschutzbehörde jedoch Informationen an die für die Prüfung und Durchführung von Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz zuständige Stelle.

Berlin, den 13. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport